



Kampagne 2024

Rübenumschlag Mittelland

Reglement für die Geschäftsstelle und den Betrieb der Zuckerrübenverladeanlage

1. Zweck, Gültigkeit, Inhalt

- 1) Das Geschäftsreglement bezweckt den Betrieb der mobilen Zuckerrübenverladeanlage (Bahnratte) im Eigentum des Rübenumschlag Mittelland.
- 2) Das Geschäftsreglement wird jährlich an der Generalversammlung für das laufende Jahr genehmigt.
- 3) Das Reglement enthält Angaben über Verwaltung, Zuständigkeit, Tarife und Verantwortung im Zusammenhang mit dem Betrieb und Einsatz der Bahnratte.

2. Geschäftsstelle

- 1) Mit der Verwaltung wird ein Geschäftsführer/In beauftragt. Er/Sie führt die Rechnung und sorgt für den effizienten Einsatz der Bahnratte. Er/Sie erledigt alle Geschäfte zum Betrieb der Anlage:
 - Betriebsbereitschaft, Strassenverkehrsamt, Versicherungen
 - Koordination der Verladebahnhöfe mit SZU und TR Trans Rail
 - Koordination des Einsatzes an den Verladebahnhöfen
 - Organisation der Zuckerrübenanfuhr zusammen mit den Landwirten
 - Koordination und Einsatz für das Verladen am Feldrand (Aufträge an Fahrer)
 - Einsatz der Bahnratte (Aufträge an Fahrer)
 - Arbeitsrapporte, Rechnungsstellung
- 2) Finanzielle Kompetenz:
Für Beträge bis CHF 5'000.-- hat der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Einzelunterschrift. Damit soll der ordentliche Betrieb sichergestellt werden (Beschaffung von Treibstoff, Schmiermittel, Verschleisssteile).
Für unvorhergesehene Reparaturen und grössere Unterhaltsarbeiten an den Anlagen ist die Geschäftsstelle zusammen mit der Verwaltung zuständig.

3. Löhne

- 1) Für die Löhne des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und der Fahrer ist die Verwaltung zuständig.
- 2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird im Stundenlohn angestellt. Über die geleistete Arbeit führt diese/r einen Rapport.
- 3) Der/die Fahrer werden im Stundenlohn angestellt. Über die geleistete Arbeit führen die Fahrer einen Rapport.

4.a) Tarife für den Verlad von Zuckerrüben der Ernte 2024

- 1) Zuckerrüben laden (ganze Züge): VZ Möhlin, Stein-Säckingen und Rekingen
Bahnrettarif: CHF 2.20/Tonne ungereinigte Rüben + MwSt. 2.5 %
- 2) Anfahrtsgebühren: Über mögliche Gebühren entscheidet die Verwaltung.
- 3) Entschädigung für Koordinationsaufwand: CHF --.40/t ungereinigte Rüben
- 4) Die Verwaltung ist ermächtigt, den Verladetarif dem Geschäftsverlauf entsprechend zu reduzieren.

4.b) Regeln für den konzentrierten Verlad von Zuckerrüben

- 1) Die Mindestgrösse der Mieten, die mit der Feldmaus ordentlich angefahren werden, beträgt 50 Tonnen (75m³). Kleinere Mieten werden mit zusätzlich CHF 100.-- verrechnet.
- 2) Die Rübenmieten müssen ab dem 15. November mit Vlies gegen Regen und Frost geschützt werden. Ungedeckte Mieten, welche beim Auflad grosse Probleme verursachen, werden mit einer Erhöhung des Verladetarifs von CHF 1.--/To verrechnet.
Das Vlies muss zwingend vom Pflanzeur rechtzeitig vor dem Feldmauseinsatz entfernt werden.
- 3) Den Entscheid über die Sanktionen fällen die Verwaltung Rübenumschlag Mittelland in Absprache mit dem Pflanzeur und dem Feldmausfahrer.
- 4) Das Zuckerrübenfeld und der Mietenstandort wird vom Pflanzeur im Frühsommer im Farmipilot-Programm eingetragen. Die Rübenmiete muss zwingend an einer befestigten Strasse angelegt werden (keine Graswege oder zweifelhafte Naturstrassen) Es wird keine Haftung übernommen bei Auftreten von Strassenschäden.
- 5) Die Verkehrssicherung während und die Strassenreinigung nach dem Feldmauseinsatz ist Sache des Rübenpflanzers.
- 6) Um eine Ausbreitung des Erdmandelgras und der Samtpappel zu verhindern, müssen alle Rübenparzellen vor der Ernte durch den Rübenpflanzeur kontrolliert werden. Bei mutwilliger Verbreitung kann der Pflanzeur haftbar gemacht werden.

4.c) Regeln für die „Übernahme genossenschaftlicher Transport“

- 1) In der Kampagne 2024 werden die VZ Dagmersellen, Dottikon, Wildegg, Birrfeld, Affoltern, Dietikon, Däniken, Münchenstein, Zwingen, Siggenthal und Markgräflerland D im genossenschaftlichen Transport geführt und verladen.
Der distanzabhängige Logistikbeitrag für Feldmaus und Bahnratte bezieht sich auf die Distanz Wohnort-Fabrik
Bis 20 km CHF 2.40 pro Tonne Rüben netto
21 bis 97 km zusätzlich CHF 0.04 pro km
Ab 98 km CHF 5.50 (Maximalbetrag)
- 2) Der Fuhrlohn für die Transporteure wird durch Rübenumschlag Mittelland nach den festgelegten Tarifen für die Transportorganisationen der Ostschweiz (siehe Transportreglement) an diese ausbezahlt. Es sind die Fuhrenkontrolle der Bahnratte und die Gewichte der SZU nach Verladezentrum massgebend.

5. Mitgliederdarlehen und Finanzierung der Verladeanlage

- 1) Die Verladeanlagen werden mit Mitgliederdarlehen, Investitionskrediten und anderen Darlehen finanziert.
- 2) Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Finanzierung der Verladeanlage und der Betriebskosten (für die notwendige Liquidität) Investitionskredit und weitere Darlehen aufzunehmen.

6. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für die Kampagne 2024. Es ist von der Generalversammlung des Rübenumschlag Mittelland am 12. August 2024 in Kraft gesetzt worden.

Wildegg, 12. August 2024

Der Präsident

Reto Frei

Der Geschäftsführer

Thomas Voegeli